

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 24 (1932)

Heft: 10

Artikel: Die Arbeiterschaft und die Revision des Aktien- und Genossenschaftsrechts

Autor: Gysin, Arnold

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352574>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dass Ihre «kritische Betrachtung» der Eingabe der gewerkschaftlichen Spitzenverbände sehr unkritisch war in der Wahl der geistigen Kampfmittel und dass Sie besser täten, sich nicht so sehr aufs hohe Ross zu setzen, wenn Sie keine stichhaltigeren Einwände machen können. Und schliesslich noch das eine: Wenn Sie glauben, die Gewerkschaften hätten mit den Demonstrationen für ihr Krisenprogramm am 11. September «Theaterdonner» machen wollen, so irren Sie sich schwer. Das Theater liegt ganz auf der Seite Ihrer politischen Freunde; man braucht nur an die gegenwärtige Debatte über den Abbau der Löhne des Bundespersonals zu erinnern. Das Donnerrollen aber, das heute in den Arbeitermassen unseres Landes zu bemerken ist, könnte ein Anzeichen sein dafür, dass, wenn die Forderungen der Arbeiterschaft von den Behörden wie bisher missachtet werden, in vielleicht nicht allzu ferner Zeit ein Gewitter losbrechen kann, das Ihnen sehr unangenehm werden könnte.

Die Arbeiterschaft und die Revision des Aktien- und Genossenschaftsrechts.

Von Arnold Gysin, Basel.

I.

Privatrechtsgesetze haben in bürgerlichen Staaten ein langes Leben. Man sucht sie gewöhnlich so allgemein zu fassen, dass auch in veränderten Zeiten die Gerichtspraxis sich weitgehend den neuen Lebensverhältnissen anpassen kann. So bildet in Frankreich noch heute der 1804 geschaffene Code civil (Zivilgesetzbuch) die Grundlage, in Oesterreich das «Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch» von 1811. Sie sind klassische Schöpfungen der grossen bürgerlichen Revolution. Sie atmen den tragenden Glauben an die Ewigkeit der auf Freiheit und gleiches Menschenrecht pochenden und hoffenden neuen Ordnung. Sie sind, wie der russische Jurist Paschukanis sagt, dem individualistisch-bürgerlichen Menschen ebenso aus der innersten Seele gesprochen, wie die grossartigsten Dome und die struppigsten Erzeugnisse der Theologie tief aus den Herzen des Mittelalters kamen.

Wir haben allerdings keine derartigen Mammutgesetze. Schon deswegen nicht, weil das Privatrecht (d. h. das das «private» Leben der einzelnen betreffende Recht) in der ersten Periode des 1848 geschaffenen Bundesstaates noch kantonal zersplittert blieb, und eidgenössische Gesetze hier erst gegen Ende des letzten Jahrhunderts entstanden. Aber bis zu dieser Zeit reichen doch noch heute geltende Gesetze zurück. So stammt die jetzt in Revision befindliche älteste Partie des Schweizerischen Obligationenrechts aus dem Jahre 1881. Es sind nicht etwa belanglose,

vom Wandel der Zeiten unberührte Gebiete, um die es sich hier handelt. Im Gegenteil, Materien, die im Zentrum der im Fluss befindlichen kapitalistischen Wirtschaft stehen: die gesellschaftlichen Rechtsformen des Unternehmens und die wichtigsten Instrumente des Zahlungs- und Kreditverkehrs. Kollektiv-, Kommandit- und Aktiengesellschaft auf der einen Seite, Wechsel- und Checkrecht auf der andern Seite. Dazu kommt noch eine Reihe weiterer Rechtsgebilde, unter denen besonders die neu einzuführende Gesellschaft mit beschränkter Haftung (G. m. b. H.) und die Genossenschaft hervorzuheben sind, letztere von unmittelbarem Interesse für die Arbeiterschaft.

Der Prozess einer solchen Gesetzesrevision ist bei uns ein schleppend langer. Nicht nur gilt es, für ein derartiges neues Gesetz, das auf jahrzehntelange Geltung hinaus berechnet wird, nach «klassisch-allgemeiner» Formulierung zu suchen, nach Fassungen, die alle zu regelnden Erscheinungen beschlagen und doch noch einigermaßen regulierend wirken, also weder nichtssagend leer bleiben, noch sich in stupide Reglementierung der Einzelheiten verlieren. Nicht nur sollten die heute lebendigen, heute typischen Verhältnisse, die jetzt sich zeigenden Strukturen der Wirtschaft berücksichtigt und doch das Gesetz keine Eintagsfliege werden, keine Modeschöpfung, die morgen schon erledigt ist. Nicht nur gilt es, den Fluss der ausländischen Gesetzgebung zu verfolgen und sich dem juristischen Kartenbild der modernen kapitalistischen Welt anzupassen — und dennoch das einheimisch Charakteristische zu wahren (sozusagen moderne Aktienreform in schweizerischer Einfachheit zu machen, wie man so schön sagt). Das alles lässt sich schliesslich bewältigen. Es lässt sich bewältigen mit Hilfe jenes berühmten «juristischen Taktgefühls», das letzten Endes darin besteht, Allzukompliziertes und Allzuneues wegzulassen, gleichsam zu «überhören», sich selbst nicht in unnötige geistige Unkosten zu stürzen, sondern unübersichtliches Gelände ändern zur Auskunftschaftung zu überlassen — und schliesslich auch die Kunst nicht ganz zu verschmähen, die aus ungerade gerade macht. Hinzu kommen aber noch die besondern politischen Hemmungen, die sich einer umfassenden Privatrechtsgesetzgebung bei uns entgegenstellen: Umständlichkeiten der Gesetzgebungsmaschinerie und des föderalistischen Staatswesens, träges Beharren beim altgewohnten Gesetz (zumal auch unter Juristen, die das alte Gesetz nun einmal im Kopf haben), Furcht der verschiedensten Kreise, das neue Gesetz, das ihre Interessen zentral berührt, möchte energischer einschneiden als das alte, Notwendigkeit möglichst umfassende Kreise zur Annahme des Gesetzes zu bringen. Denn hier handelt es sich ja um Privatrecht, das an die Selbsttätigkeit der Einzelnen appelliert und also wirkungslos bleibt, wenn es nicht von weit verbreiteter Rechtsüberzeugung begrüsst, gebilligt und getragen wird.

Nicht zuletzt aus diesem Streben nach Konsens, d. h. nach möglicher Uebereinstimmung breiter Kreise, erklärt sich der träge Gang privatrechtlicher Revisionen. Die ersten Anregungen zur Schaffung eines einheitlichen Zivilgesetzbuches sind 1884 ergangen; 1907 endlich war das Gesetz angenommen und 1912 trat es zugleich mit den revidierten Partien des Obligationenrechts in Kraft. Nicht rascher verlief die Erzeugung des alten Obligationenrechts. Die ersten Aufträge gehen auf das Jahr 1862 zurück; beschlossen aber wurde das Gesetz erst 1881 und es trat 1883 in Kraft. Ist es anders geworden in unserer sonst so schnelllebigen Zeit, in welcher Revolutionen und Reaktionen sich jagen, Währungen zerfallen und wieder aufstehen, in der die Losung «Tempo» heisst? Stimmt der vielgehörte Protest gegen die «rastlos überhetzte Gesetzgebungsmaschine»? Stimmt er für das Privatrecht? Man prüfe: 1911 ist Professor Eugen Huber, der verdienstvolle, hochbegabte Schöpfer des Zivilgesetzbuches, vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement beauftragt worden, die nicht revidierten Partien des alten Obligationenrechts zu bearbeiten; 1919 ist — inzwischen durch den Krieg verzögert — der erste, von Huber verfasste offizielle Entwurf erschienen; 1923 folgte, nach Hubers Tod, ein weiterer Vorentwurf aus der Feder des zurückgetretenen Bundesrats Hoffmann; erst 1928 aber wurde, nach langen Beratungen in einer Fachmännerkommission, der bundesrätliche Entwurf mit Botschaft publiziert. Und die parlamentarischen Beratungen? Der Ständerat hat erst diesen Sommer das Gesetz aus der Hand gelegt, und Ende August tagte zum erstenmal die nationalrätliche Kommission. So hat denn auch dieses Produkt schweizerischer Privatrechtsgesetzgebung schon mehr als 2 Jahrzehnte im Stadium seiner Geburt hinter sich — dieses Gesetz, mit seinem neuen Aktienrecht und der neuversprochenen G. m. b. H., an der die Träger der kapitalistischen Wirtschaft stossen, mit seiner stark verbesserten Genossenschaft, welche die einflussreichen Kräfte der schweizerischen Bauernschaft mobilisiert hat.

Was hat die Arbeiterschaft zur Revision zu sagen? Was geht die Neuordnung der kapitalistischen Unternehmungs- und Kreditformen sie an?

Zweifellos interessieren sie nicht alle von der Revision erfassten Gebiete im selben Masse. Wer beispielsweise das Wechselrecht kennt, wird zugeben, dass bei seiner Regelung Interessenkonflikte zwischen der Finanzwelt einerseits und dem Handel andererseits in Erscheinung treten können. Und vermutlich könnte, wer einst die Macht hat, die Gesamtwirtschaft in sozialistischem Sinne zu beeinflussen, auch an diesem Lebensnerv die kapitalistische Wirtschaft wirksam erfassen. Aber wer wollte heute die Lage der arbeitenden Klassen im Rahmen der bürgerlichen Ordnung dadurch zu beeinflussen suchen, dass er sich in die feinmaschigen Netze des Wechselrechts verstrickt? Solche Methoden

bleiben denen reserviert, welche die soziale Frage an einem Hebelarm der monetären Probleme zu lösen trachten. Einstweilen sind aber auch von hier aus keine wechselrechtlichen Forderungen bekannt geworden. Und so kann denn das Wechselrecht einstweilen als eine Fachangelegenheit der unmittelbar beteiligten Kreise, als Sache des Kaufmannsstandes und der Banken angesehen werden.

Viele haben über die andern Rechtsgebiete ähnlich gedacht. Weshalb sollte man sich für ein besseres oder schlechteres Aktienrecht interessieren? Gewiss mag das von Interesse sein für Personen, die sich an Verwaltungsräten beteiligen, d. h. an jener aktienrechtlichen Instanz, die etwa der obersten Regierung im Staate vergleichbar ist; denn von der Aktiengesetzgebung hängt es zum Teil ab, wie weit solche Personen im Falle eines leichtsinnigen Konkurses oder sonstiger Pflichtverletzungen verantwortlich gemacht werden können. Verständlich ist es auch, dass die an Dividenden interessierten Aktionäre, d. h. die Mitglieder, aus denen die Aktiengesellschaft und Generalversammlung sich zusammensetzt, sich um die Reform des Aktienrechts kümmern, da die Grundsätze für die Ausschüttung der Dividenden vom Aktienrecht bestimmt werden. Begreiflich ist ferner, dass Unternehmer, die ein Zwerggeschäft unter der anonymen Rechtsform der A.-G. unterzubringen wünschen, daran denken, ob auch in Zukunft die Zwergaktiengesellschaft erlaubt wird. Natürlich, dass die Banken, deren Finanzeinfluss sich weit auf die industriellen Unternehmen ausgedehnt hat, sich überlegen, wie dieser Einfluss im Aktienrecht verankert werden kann und welche Mängel an diesem Recht auszumerzen sind, damit der Kredit, den sie in industrielle Unternehmen stecken, dort möglichst sicher ist. Und schliesslich ist es selbstverständlich, dass auch jene Schar von Rechtsanwälten, die seit Jahren an der fetten Krippe ausländischer Holdings- und «Sitz»-Gesellschaftsgründungen lagert, darüber wacht, dass der sie speisende Strom von flüchtendem, gründungslustigem, verantwortungsscheuem Auslandskapital durch keinen Griff des eidgenössischen Gesetzgebers gestoppt und einer freundlicheren «nationalen» Obhut zugelenkt wird. Aber was haben die Arbeiter damit zu tun? Sollte ihr Interesse am Aktienrecht darin bestehen, für die Zukunft die Regelung der Arbeiteraktien zu fordern — jener Kategorie von Aktien, die doch nicht ausgegeben werden, sobald das Gesetz ihren Trägern Einblick und Einfluss im Unternehmen garantieren will?

Es ist in der Tat nicht leicht, sich Rechenschaft zu geben über die Interessenzusammenhänge, die von den abstrakten, verwickelten, selbst für Juristen vielfach nicht mehr durchschaubaren Problemen einer modernen Aktienreform hinüberführen zu den elementaren Interessen der grossen Massen des Volkes. Sie alle sind an der Aktiengesellschaft ja höchstens passiv und indirekt

beteiligt. Sie nehmen an den Auseinandersetzungen, die zwischen Verwaltung und Generalversammlung sich abspielen, an aktienrechtlichen Methoden zur Beeinflussung von Aktienkursen und ähnlichen Dingen nicht teil. Für sie hat alles das höchstens den doppelt papierenen Aspekt, den ihnen die Zeitung hiervon bietet. Es ist also wohl verständlich, dass auch diese Rechtsgebiete so lange als blosse Fachfragen der unmittelbar Beteiligten betrachtet worden sind. Und doch hat sich hier unmerklich ein Wandel vollzogen. Kreise, welche die Aktienkurse gewiss nicht zu persönlichen Spekulationszwecken verfolgen, bringen der Kursentwicklung vom Standpunkt der Konjunkturforschung und Krisenbekämpfung Beachtung entgegen. Man sieht ein, dass die sukzessive Abwanderung der grösseren kapitalistischen Unternehmen zur Rechtsform der Aktiengesellschaft, d. h. zu einer Gesellschaftsform, bei der meistens auch « Fremde » beteiligt sind und niemand persönlich haftbar ist, nicht wirkungslos bleiben kann für die Struktur der kapitalistischen Wirtschaft und die aus ihr entspringenden Methoden der Wirtschaftspolitik. In der Unternehmenskonzentration, den riesigen Machtakkumulationen, in denen sich der Vorstoss des kapitalistischen Willens organisiert, werden die Instrumente des Aktienrechts sichtbar (Beteiligung durch Aktienbesitz, Verflechtung der Verwaltungsratsposten). Wer könnte da bezweifeln, dass es für die Völker nicht ganz belanglos ist, wie diese Instrumente gebaut und geschliffen werden und welchen Gesetzen ihre Anwendung unterworfen wird? Sicherlich ist das Interesse, das hier besteht, kein direktes, vor allem kein unmittelbar sozialistisches, weil es offenbar illusionär wäre, vermittelt einer blossen Beeinflussung kapitalistischer Rechtsformen des Unternehmens sozialistische Politik aufbauen zu wollen. Aber die Machtentwicklung und Machtverteilung in Wirtschaft und Gesellschaft hängt doch nicht unwesentlich von der Gestaltung dieser Rechtsformen ab. Und so wie diese rechtlichen Instrumente für die Entwicklung der Konzentrationsbewegung mitbestimmend sind, so wirkt ihre Beschaffenheit auch zurück auf die Entwicklung des Geistes in der Wirtschaft, auf die Wirtschaftsgesinnung und vor allem auf die öffentliche Meinung und ihre regulierenden Kräfte.

Leicht ersichtlich ist dies auf dem Gebiete der Publizität. Es herrscht (auch innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftskreise) keineswegs die einhellige Meinung, dass der privat-spiessbürgerliche Standpunkt der Geheimniskrämerei in bezug auf Vermögensbildung und Rendite im Aktienwesen ein heilsamer Grundsatz sei. Er ist ein Standpunkt, der im « individualistisch » organisierten Unternehmen (Einzelfirma, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft) verständlich sein und von hier aus auch auf die Aktiengesellschaft nachwirken mag. Aber im Gebiete der Aktiengesellschaft wirken doch starke Gegenkräfte zugunsten gesteigerter Publizität (Publizität von Dividenden und Tantiemen, von Bilan-

zen und Geschäftsberichten). Denn da hier niemand mehr unbeschränkt persönlich haftet für die Gesellschaftsschulden, da also der unmittelbare Antrieb der Verantwortlichkeit geschwächt ist, erblicken sowohl die Aktionäre als die kreditgebenden Banken in der Publizität einen gewissen Schutz gegen Missbrauch in Verwaltung und Unternehmensleitung. Dem widerspricht allerdings vielfach die Furcht vor der Konkurrenz, vor Einblicken ins Innere, in die « Geschäftsgeheimnisse ». Aber einerseits sind diese Bedenken durch die Tendenzen statistischer Erfassung der Wirtschaft und durch das Gefühl der Vorteile grösserer Klarheit schon an sich eher abgeschwächt, andererseits werden sie teilweise gegenstandslos durch die Vereinigung der Konkurrenz in Kartellen und die Möglichkeit der Konkurrenz, vermittelt Aktienbesitzes ohnehin in fremde Unternehmen einzudringen. Daher ist die Situation die, dass die breiten Volkskreise, deren Interesse auf Durchleuchtung der wahren wirtschaftlichen Tatsachen und Zusammenhänge geht, im Kampf um eine gesunde Publizität im Aktienrecht heute durchaus den Ausschlag zu geben vermögen, sobald das Bewusstsein für die Bedeutung dieser Forderung erwacht. Wie weit in dieser Hinsicht schon heute die Auffassungen sich geändert haben, geht aus folgenden Sätzen hervor, die in den amtlichen Erläuterungen zum deutschen Aktienrechtsentwurf von 1930 enthalten sind: « Der allgemeine, dem Recht jeder Kulturnation geläufige Rechtssatz, dass Verwaltung fremden Vermögens zur Rechenschaft verpflichtet, gilt auch für die Grossunternehmen der Gegenwart im Verhältnis zur Gesamtheit der Staatsbürger. In diesem Unternehmen ist Volksvermögen in so gewaltigem Masse zusammengeballt, dass das Volk als Ganzes ein dringendes, berechtigtes Interesse daran hat, über das Ergebnis der Verwaltung so weit unterrichtet zu werden, als es das Wohl des Unternehmens gestattet. » Gewiss kann mit der weiten Einschränkung in der Schlusswendung sozusagen alles gedeckt werden. Aber die Publizität ist doch im Prinzip und mit richtiger Begründung anerkannt. Erst damit ist aber die Grundlage erreicht, auf der eine die Wirtschaft beeinflussende, aufgeklärte öffentliche Meinungen entstehen, und das Bewusstsein, dass die Wirtschaft das Ganze des Volkes angeht, überhaupt erstarken kann.

Hiermit ist erst eine aktienrechtliche Forderung genannt. Sie ist heute allerdings die wichtigste, und der bundesrätliche Entwurf ist weit davon entfernt, ihr zu genügen, da er in diesem Punkt sogar hinter das geltende Recht zurückgeht. Diesem Rückschritt gegenüber sollte wenigstens ein Minimum an Publizität unbedingt gefordert werden, bei dessen Nichtberücksichtigung die ganze Revisionsvorlage verworfen werden müsste.

Eine weitere Forderung, welcher der Entwurf ebenfalls nicht entspricht, geht auf kritische Beachtung der Erscheinungen der

Konzentrationsbewegung. Ich habe allerdings schon im letzten Jahrgang der « Gewerkschaftl. Rundschau » (S. 288 ff) darauf hingewiesen, dass das Privatrecht nicht der Weg ist, um diese Bewegung zureichend zu regulieren, dass hierzu vielmehr eine öffentlich-rechtliche Verwaltungskontrolle nötig ist, für die ein Spezialgesetz gefordert werden muss. Dennoch müssen auch im Obligationenrecht die Strukturwandlungen der Wirtschaft berücksichtigt werden. Im Aktienrecht insbesondere ist auf die **konzernrechtlichen Probleme** zu achten. Auch hier greift vor allem die Forderung der Publizität wieder ein: Die Verflechtungstatbestände sind in die Bilanzvorschriften des Gesetzes aufzunehmen (Angabe dauernder Beteiligungen sowie der Verpflichtungen und Forderungen zwischen konzernverbundenen Unternehmen). Und beherrschende Aktiengesellschaften müssen zur Publikation der Bilanzen ihrer Tochtergesellschaften verpflichtet werden. Ueberdies sind Missbräuche zu bekämpfen, die durch die Konzentrationsbewegung entstanden oder doch vor allem gefördert worden sind. So sollte die sogenannte Einmanngesellschaft ausgeschlossen, ferner das unter der Hand geübte Depotstimmrecht der Banken, das feudal-kapitalistische Pluralstimmrecht sowie die übermässige Häufung von Verwaltungsratsposten auf eine Person und andere Entartungserscheinungen vom neuen Gesetz unterdrückt werden.

Diese wie eine Reihe weiterer Forderungen möchte ich in einem zweiten Aufsatz etwas eingehender besprechen und dann auch kurz auf das neue Genossenschaftsrecht eingehen.

Vorschläge des Internationalen Arbeitsamtes zur Arbeitsbeschaffung.

Von H. F e h l i n g e r, Genf.

Schon im Januar 1931 wurde im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes über die Möglichkeit verhandelt, durch grosszügige Arbeitsbeschaffung der Schrumpfung der Wirtschaft entgegen zu wirken. Der Rat nahm eine Entschliessung an, mit welcher der Direktor des Amtes beauftragt wurde, zur Vorlage an den beim Völkerbund bestehenden Studienausschuss für europäische Zusammenarbeit (kurz Europa-Ausschuss genannt) eine Denkschrift über Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auszuarbeiten. Auf seiner nächsten Tagung, im April 1931, erteilte der Rat die Ermächtigung zur Ueberreichung der Denkschrift an den Europa-Ausschuss. Sie empfiehlt zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit den zwischenstaatlichen Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und die Arbeitsbeschaffung mit Hilfe der Ausführung öffentlicher Arbeiten. Der Arbeitsbeschaffung dienen sollten Arbeiten, mit welchen der Privatwirt-